

Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil:

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wildau für das Haushaltsjahr 2005

1

AMTLICHER TEIL • AMTLICHER TEIL • AMTLICHER TEIL • AMTLICHER TEIL

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wildau für das Haushaltsjahr 2005

Gemäß § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg hat die Gemeindevertretung lt. Beschluss-Nr.: G 18/184/05 vom 25.10.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Gesamthaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005

werden	erhöht um	vermin- dert um	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplanes einschließlich 1. Nachtrag	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	387.600		10.222.500	10.610.100
die Ausgaben	387.600		10.222.500	10.610.100
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	94.200		6.522.500	6.616.700
die Ausgaben	94.200		6.522.500	6.616.700

§ 2 Kredite

Es werden neu festgesetzt:

- der Höchstbetrag der Kassenkredite unverändert auf 500.000 EUR
- der Gesamtbetrag der Kredite unverändert auf 0 EUR
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 11.524.900 EUR auf 11.972.400 EUR

§ 3 Steuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden festgesetzt:

- Grundsteuer unverändert
 - für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 300 v.H. (Grundsteuer A)
 - für Grundstücke 375 v.H. (Grundsteuer B)
- Gewerbesteuer unverändert 310 v.H.

§ 4 Wertgrenzen für den Erlass einer Nachtragssatzung

- Als erheblich im Sinne von § 79 Abs. 2 Ziffer 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 2 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsvolumens übersteigt.

- Als erheblich im Sinne von § 79 Abs. 2 Ziffer 2 GO gelten Mehrausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 1 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 GO gelten
 - Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 50.000 EUR betragen.
 - Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, wenn sie in voller Höhe zu Lasten Dritter gezahlt werden.

§ 5 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- Ausgaben gelten als erheblich im Sinne von § 81 (1) Satz 3 GO, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 15.000 EUR übersteigen.
- Ausgaben sind nach § 81 (1) GO als unerheblich anzusehen, wenn sie zu Lasten Dritter geleitet werden.

Der Hauptausschuss entscheidet über Ausgaben im Sinne von § 81 (1) Satz 3 GO von 15.001 EUR bis 50.000 EUR.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde wurde mit Scheiben vom 04.11.2005 erteilt.

Wildau, den 04.11.2005

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Anlagen der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung liegen ab dem 17.11.2005 in der Gemeindeverwaltung Wildau, Karl-Marx-Straße 36, Kämmerei, Zimmer 001 zu den öffentlichen Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Montag 9.00–12.00 Uhr
Dienstag 9.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr
Donnerstag 9.00–12.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr

Wildau, den 04.11.2005

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Impressum:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wildau, gratis für alle Haushalte und Gewerbe. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36 erhältlich. Daneben kann es auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Adresse bezogen werden.

Auflage: 5630

Redaktion: Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Verantwortlich für Herstellung, Verteilung und Anzeigen:

Raku-Verlag, 15732 Eichwalde, Bahnhofstraße 75, wildauer-rundschau@raku-verlag.de

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften auszugsweise wiederzugeben. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgeforderte Zuschriften haften wir nicht.